

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2019

Nr. 2019/186

## **Lütterswil-Gächliwil: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach, Abschnitt West“ mit Sonderbauvorschriften, Profilplänen und Landerwerbsplan**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach, Abschnitt West“, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten, zur Genehmigung:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach, Abschnitt West“ mit Sonderbauvorschriften, Situation 1:500
- Längenprofilplan 1:500 / 50
- Querprofilplan 1:50
- Landerwerbsplan, Situation 1:500
- Raumplanungsbericht inkl. technischer Bericht (orientierend).

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Gegenstand der Planung

Der Mülibach weist im Teilabschnitt zwischen der Balmstrasse und dem Durchlass bei der Hauptstrasse zahlreiche Schwachstellen auf (u.a. Unterspühlungen), welche behoben werden müssen. Das Gewässer soll deshalb in diesem Bereich aufgeweitet und mittels verschiedenen Massnahmen naturnah gestaltet werden. Der dazu erforderliche Gewässerraum wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision in Form einer der Landwirtschaftszone überlagerten Uferschutzzone ausgedehnt. Mit dem vorliegenden kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird die Revitalisierung des Mülibaches planungsrechtlich sichergestellt.

#### 2.2 Bewilligungen

##### 2.2.1 Baubewilligung

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

##### 2.2.2 Bewilligung Wasserbau

Nach §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 44 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen bewilligungspflichtig. Zu-

ständig für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement (vgl. §§ 44, 69 Abs. 3 und 80 Abs. 2 GWBA). Die Bachrevitalisierung wird von der zuständigen kantonalen Fachstelle begrüsst. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung sind gegeben, so dass diese mit Auflagen erteilt wird (vgl. Ziffer 3.4).

### 2.2.3 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Diese wird mit Auflagen erteilt (vgl. Ziffer 3.5).

### 2.2.4 Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

Für das Vorhaben muss Ufervegetation entfernt werden. Dafür ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) notwendig. Diese wird erteilt (vgl. Ziffer 3.6).

## 2.3 Kosten und Beiträge

Nach § 45<sup>bis</sup> Abs. 3 GWBA tragen Einwohnergemeinden bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer und den Gewässerraum erfüllen, einen Anteil von 10 % der Kosten. Der Kanton trägt nach Abzug von Bundesbeiträgen die verbleibenden Kosten.

Die formulierten Anforderungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Auf Basis der NFA-Programmvereinbarung «Revitalisierung» des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) können 45 % an die Gesamtkosten ausgerichtet werden (Bundesbeitrag). Somit beträgt der Kantonsanteil 45 % an den Gesamtkosten.

Die beitragsberechtigten Kosten belaufen sich auf Fr. 340'000.00 (inkl. MwSt.).

## 2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. November 2018 bis zum 18. Dezember 2018. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach, Abschnitt West“ der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, bestehend aus den in Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach, Abschnitt West“ mit Sonderbauvorschriften und Profilplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.4 Die wasserbauliche Bewilligung für die Revitalisierung des Mülibachs wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- 3.4.1 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahme wird im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil und in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.
- 3.4.2 Die Planunterlagen (Situationen, Querprofile, Längenprofil, Detailpläne) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.4.3 Die Oberaufsicht über die Wasserbauarbeiten liegt beim Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau. Das AfU und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) sind zur Startsituation, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.4.4 Zur Möblierung/Strukturierung der neuen Bachabschnitte ist die Bewilligungsempfängerin angehalten, Alpenkalkblöcke 30-50 cm, grössere Wurzelstöcke, Holztrümmel Robinie, Föhre oder Eiche (mind. 4 m lang, Durchmesser 20-30 cm), Totfaschinen sowie Lebendfaschinen bereitzustellen. Im Schnitt soll alle 5-10 m ein Möblierungselement eingebaut werden.
- 3.4.5 Die Bachböschungen sind auf mind. 50 % der Länge links- oder rechtsufrig mit standorttypischen Gehölzen in Gruppen zu bestocken. Für Böschungssaaten ist eine standorttypische Bachstaudenflur zu verwenden. Reine Sukzessionsflächen sind auf ein Minimum zu beschränken.
- 3.4.6 Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis analog den Ausführungen des Merkblattes „Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen“ durchzuführen.
- 3.4.7 Oberboden (Humus), Unterboden und der mineralische Aushub (Untergrund) müssen getrennt abgetragen und zwischengelagert werden. Alle Kulturerdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden, bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger durchgeführt werden.
- 3.4.8 Das anfallende Aushub- und Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) ist soweit möglich für die Terrainanpassungen und Umgebungsgestaltung der Revitalisierung zu verwenden. Überschüsse sind wegzuführen und an einem geeigneten Ort wieder zu verwenden (z.B. Auffüllung und Rekultivierung von bewilligten Abbaustellen).
- 3.4.9 Am Ort der Weiterverwendung muss der Boden richtig eingebaut werden (unten mineralischer Aushub, dann Unterboden, zuoberst Oberboden). Mit einer bodenschonenden Arbeitstechnik ist zu gewährleisten, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird. Neugeschütteter Boden darf während 3 Jahren nur als Mähwiese (Kleegrasmischung) mit eingeschränkter Nutzung bewirtschaftet werden.
- 3.4.10 Die Bewilligungsempfängerin hat die Pläne des aufgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 3.4.11 Die Bewilligungsempfängerin hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept Lüterswil-Gächliwil für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel). Der ordentliche Unterhalt des Mülibachs obliegt der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.

- 3.5 Die fischereirechtliche Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt:
- 3.5.1 Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
  - 3.5.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
  - 3.5.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
  - 3.5.4 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
  - 3.5.5 Die Arbeiten im Gewässer sind zwischen April und November auszuführen.
  - 3.5.6 Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
  - 3.5.7 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) ist für die Startsituation, Bauabnahme und die Ausgestaltung des neuen Bachlaufes aufzubieten.
- 3.6 Die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) zur Entfernung der Ufervegetation wird erteilt.
- 3.7 Kosten und Beiträge
- 3.7.1 Die Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00, Inseratekosten von Fr. 380.60 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'203.60 zu bezahlen.
  - 3.7.2 Das BAFU stellt mit der Programmvereinbarung „Revitalisierungen“ an die beitragsberechtigten Kosten einen Beitrag von 45 %, im Maximum Fr. 153'000.00 in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 5720000 / A 70023.
  - 3.7.3 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos KA 3632000 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 45 %, im Maximum Fr. 153'000.00 zugesichert.
  - 3.7.4 Die Finanzierung der verbleibenden 10 % der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (u.a. Gebühren) ist durch die Bewilligungsempfängerin sicherzustellen.
  - 3.7.5 Werden die festgelegten Interventionslinien durch Ufererosion erreicht und dadurch wasserbauliche Massnahmen notwendig (Ufersicherungen auf einer längeren Strecke), so gelten die in Ziff. 3.7.2 ff formulierten Beitragsätze.

- 3.7.6 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 3.7.7 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, Balmstrasse 17, 4584 Lüterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Inseratekosten ARP:	Fr. 380.60	(3130000 / 004 / 1031)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 2'203.60</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Fischereiaufsicht, Christof Kellenberger, Polizei Kanton Solothurn, Solothurnstrasse 65, 2540  
Grenchen

Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, Balmstrasse 17, 4584 Lüterswil, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Lüterswil-Gächliwil, Balmstrasse 17, 4584 Lüterswil

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil: Genehmigung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach, Abschnitt West“ mit Sonderbauvorschriften, Profilplänen und Landerwerbsplan)